

Vom 23. Oktober 1978 (ABl. S. 112)

geändert durch Satzung vom 16. Februar 1989 (ABl. S. 92)
geändert durch Satzung vom 30. Mai 1990 (ABl. S. 161)
geändert durch Satzung vom 10. November 1998 (ABl. S. 254)
geändert durch Satzung vom 02. November 2000 (ABl. S. 280)
geändert durch Satzung vom 25. September 2003 (ABl. S. 349)
geändert durch Satzung vom 03. März 2005 (ABl. S. 51)
geändert durch Satzung vom 15. Mai 2008 (ABl. S. 182)
geändert durch Satzung vom 16. Oktober 2008 (ABl. S. 304)

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.1973 (GVBl. S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.1978 (GVBl. S. 201), folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 03.10.1978 genehmigte Satzung:

§ 1 Entschädigung ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten eine Entschädigung von monatlich 375,00 €. Die Vorsitzenden von Stadtratsfraktionen und die Vorsitzenden von Ausschussgemeinschaften erhalten einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 350,00 €. Die vorgenannten Beträge werden dynamisiert und orientieren sich an der Besoldungsgruppe A 13 g.D., 7. Dienstaltersstufe, des BBesG. Zusätzlich erhalten die Stadtratsmitglieder je Ausschusssitzung und je, von der Oberbürgermeisterin angeordnete Besprechung eine Entschädigung von 35,00 €. Den Fraktionsvorsitzenden und den Vorsitzenden von Ausschuss-Gemeinschaften wird zusätzlich je Mitglied in der Fraktion/ Ausschuss-Gemeinschaft monatlich eine Entschädigung von 16,00 € gewährt. Die Stadtratsmitglieder, die am elektronischen Ratsinformationssystem teilnehmen, erhalten einen Zuschlag in Höhe von 16,00 € pro Monat zur Entschädigung nach Satz 1.

Die Entschädigung ist jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus zu zahlen. Die Sitzungsgelder werden nachträglich gezahlt.

(2) Für dienstliche Tätigkeit außerhalb der Stadt Rosenheim erhalten die Stadtratsmitglieder Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bayer. Reisekostengesetzes.

(3) Stadtratsmitglieder, die Angestellte oder Arbeiter sind, erhalten neben der Entschädigung gemäß Abs. 1 und der Reisekostenvergütung gemäß Abs. 2 den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt.

(4) Im übrigen erhalten die ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitglieder entsprechend den jeweils gültigen Sachschadenersatzrichtlinien Ersatz für Sachschäden, die sie in Ausübung ihres Ehrenamtes erleiden.

§ 2 Entschädigung sonstiger ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger

Sonstige ehrenamtlich tätige Gemeindebürger erhalten, soweit in Sonderbestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, für jede Sitzung eines Organs der Stadt, dessen Mitglied sie sind oder das sie als Sachverständige zur Beratung bezieht, eine Entschädigung von 17,90 €. Im übrigen gilt § 1 Abs. 2 und 3 entsprechend.

024 SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG EHRENAMTLICH
TÄTIGER GEMEINDEBÜRGER

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) vom 14.12.1972 (ABl. S. 119), zuletzt geändert durch die Satzung vom 09.05.1978 (ABl. S. 63) außer Kraft.